

**Einwohnerrat**

Kommission für Sicherheit,  
Finanzen und Steuern,  
Verwaltungsführung und Zentrale Dienste  
KSFVZ



Geschäft No. 4373 A

**Teilrevision  
Geschäftsreglement des  
Einwohnerrates Allschwil  
vom 16. September 2015**

Bericht an den Einwohnerrat  
vom 03.07.2018

## 1. Ausgangslage

---

Per 25.01.2018 wurde durch das Büro des Einwohnerrates folgendes Verfahrenspostulat eingereicht:

### Verfahrenspostulat

Teilrevision Geschäftsreglement des Einwohnerrates Allschwil vom 16. September 2015

Antrag:

Die Kommission für Sicherheit, Finanzen und Steuern, Verwaltungsführung und Zentrale Dienste wird beauftragt, das Geschäftsreglement des Einwohnerrates zu überarbeiten.

Die Details sind unten aufgeführt.

Begründung:

Seit dem Inkrafttreten im Sommer 2016 haben sich diverse Gegebenheiten geändert. Diese sind insbesondere:

1. Revidiertes Gemeindegesetz per 1. Januar 2018:  
Das revidierte Gemeindegesetz verlangt, dass im Geschäftsreglement festgehalten wird, wer bei einem Behördenreferendum die Argumente der Referenden formuliert.
2. Reorganisation Verwaltungsführung:  
Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsführung sind diverse Begriffe nicht mehr zutreffend und sollten angepasst werden.
3. Genereller Input aus dem Rat:  
Diverse Vorschläge aus dem Rat / Büro sollen geprüft und ggf. umgesetzt werden.

Folglich wurde das Verfahrenspostulat an der Einwohnerratssitzung vom 28. Februar 2018 behandelt (Traktandum 6).

### Auszug aus dem Protokoll (Seite 389):

**Simon Maurer**, Präsident: Das Büro beantragt Entgegennahme. Liegt ein Gegenantrag zur Überweisung vor

**Matthias Häuptli**, EVP/GLP/Grüne-Fraktion: Ich will nicht einen Gegenantrag stellen. Ich habe mich nur gefragt, was unter der Ziff. 3, «Genereller Input aus dem Rat» zu verstehen ist. Könnte man etwas dazu sagen, woran hier gedacht ist? Ich denke, etwas, was man in diesem Zusammenhang auch einmal näher anschauen könnte, ist, dass wir relativ viele rein formale Abstimmungen haben, bei welchen wir alle brav die Stimmzettel hochhalten und dann noch ausgezählt werden muss, ohne dass überhaupt von irgendjemandem ein abweichender Antrag gestellt worden ist.

**Simon Maurer**, Präsident: Die Idee hinter Punkt 3 ist: Es sind einerseits schon einzelne Vorschläge eingegangen. Im Übrigen ist ja die Idee, dass das Verfahrenspostulat an die Kommission für Sicherheit, Finanzen und Steuern, Verwaltungsführung und Zentrale Dienste zur Bearbeitung überwiesen wird. Alle Fraktionen sind in dieser Kommission vertreten. Von daher ergeht die Bitte an alle,

ihre allfälligen Anregungen ihren Vertretern in dieser Kommission mitzugeben, damit diese sie beraten kann.

Ich frage nochmals: Gibt es einen Gegenantrag zur Überweisung? – Das ist nicht der Fall.

://: Das Verfahrenspostulat 4373 wird überwiesen.

Am 24.01.2018 wurde durch die SP-Fraktion, Christian Stocker Arnet, das Verfahrenspostulat „betreffend digitalem Zugang zu sämtlichen ER-Geschäften“, Geschäft 4372, mit folgenden Anträgen eingereicht:

Antrag:

1. Das Geschäftsreglement des Einwohnerrats vom 16. September 2015 ist wie folgt zu ergänzen:

§9 Aktenaufgabe und Geschäftsverlauf

Akten der zu behandelnden Geschäfte liegen im Sitzungssaal auf und, **Akten sämtlicher hängigen, traktandierten und behandelten Geschäfte** sind auf der Homepage der Einwohnergemeinde Allschwil in geeigneter Weise einsehbar. **Der jeweilige Geschäftsverlauf ist ebenfalls nachvollziehbar abgebildet und einsehbar.**

2. Nach Inkrafttreten der Anpassungen, in § 9 Aktenaufgabe und Geschäftsverlauf, wird zur Umsetzung eine Frist von einem Jahr gewährt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auf der Homepage der Einwohnergemeinde Allschwil sämtliche Geschäfte die nach der Inkraftsetzung neu, hängig oder traktandiert sind entsprechend erfasst und einsehbar.

Zur Begründung verweise ich auf das betreffende Verfahrenspostulat.

Dieses Verfahrenspostulat wurde an der gleichen Sitzung (28. Februar 2018, Traktandum 5) ebenfalls durch den Einwohnerrat überwiesen.

**Auszug aus dem Protokoll (Seite 389):**

**Simon Maurer**, Präsident: Das Büro beantragt Entgegennahme. Liegt ein Gegenantrag zur Entgegennahme vor? – Das ist nicht der Fall.

://: Das Verfahrenspostulat 4372 wird überwiesen.

Die Verfahrenspostulate sind einerseits Grundlage und Auftrag für die Teilrevision des Geschäftsreglements des Einwohnerrates Allschwil und haben einen direkten Einfluss auf unsere Arbeit in der Kommission.

Donnerstag, 1. März 2018 wurde das an die Kommission für Sicherheit, Finanzen und Steuern, Verwaltungsführung und Zentrale Dienste (KSFVZ) zur Behandlung überwiesen. Eine Frist wurde nicht gesetzt.

## **2. Vorgehen**

---

Durch das Sekretariat Einwohnerrat ist eine Synopse erstellt worden.

In dieser Synopse sind bereits Bemerkungen durch den Gemeinderat Thomas Pfaff, durch das Büro des Einwohnerrates (Simon Maurer), durch den Rechtsdienst (Ruedi Spinnler) und durch das Sekretariat Einwohnerrat (Nicole Müller) eingebracht worden.

Wir haben die Synopse mit dem Antrag aus dem „Verfahrenspostulat von Christian Stocker Arnet, SP-Fraktion, vom 24.01.2018, betreffend digitalem Zugang zu sämtlichen ER-Geschäften“, Geschäft 4372, ergänzt.

Seitens der SP Fraktion sind diverse Anträge für Ergänzungen und/oder Präzisierungen eingegangen. Weiter haben wir Bemerkungen und Änderungsanträge von Gemeinderat Franz Vogt erhalten.

An sechs Sitzungen haben wir die eingebrachten Änderungen beraten und den vorliegenden Bericht verabschiedet.

### **3. Erwägungen**

---

Wir sind bestrebt den Charakter des erst kürzlich erarbeiteten und in Kraft gesetzten Reglements beizubehalten. Wie in jedem Reglement entsprechen auch im vorliegenden Reglement Vorgehensweisen und Passagen im Text nicht (mehr) der gelebten Realität und müssen darum angepasst werden.

Ebenso gibt es auch nach kurzer Zeit Ergänzungen und/oder Präzisierungen, die bei einer solchen Teilrevision in die überarbeitete, neue Fassung einfließen sollen.

In meinem Bericht gehe ich auf substantielle Änderungen im Reglement ein. Für eher kleinere und redaktionelle Änderungen verweise ich auf die Bemerkungen in der Synopse.

#### **3.1 § 2 Konstituierung (§ 16 Abs. 1 GG)**

---

Wir haben den eingebrachten Vorschlag für eine längere Periodizität des Präsidiums (2-4 Jahre) diskutiert. Als Argument wird eine bessere Konstanz erwähnt. In der Kommission sind wir jedoch der Meinung, dass ein jährlicher Wechsel des Präsidiums sich einerseits bewährt hat und bis auf wenige Ausnahmen in den Räten auch so gelebt wird. Die Konstanz wird aus unserer Sicht dadurch gewährt, dass bevor jemand das Präsidium übernimmt diese Person bereits einige Jahre im Ratsbüro mitgewirkt hat.

Wir beantragen darum den Paragraphen nicht zu ändern.

#### **3.2 § 7 Mitwirkungsrechte**

---

Mit der Konkretisierung des Begriffs „Anträge“ durch den Passus „wie auch Rückweisungen oder Überweisungen an eine Kommission beantragen“, soll ersichtlich sein, dass auch weiterführende, spezifische „Anträge“ durch die Ratsmitglieder gestellt werden können. Die Ergänzung soll der klareren Definition der Mitwirkungsrechte dienen.

#### **3.3 § 9 Aktenaufgabe**

---

In diesem Paragraphen haben wir die Formulierung aus dem Verfahrenspostulat von Christian Stocker Arnet, Geschäft Nr. 4372, übernommen.

Bezüglich der im Verfahrenspostulat (Geschäft Nr. 4372) eingeräumten Frist von einem Jahr ab Inkrafttreten des allenfalls geänderten Paragraphen, erachten wir den Zeitraum von einem

Jahr als realistisch. Wir bitten an dieser Stelle, die für die Umsetzung verantwortlichen Personen diese Frist einzuhalten.

Für uns gehört dieser Passus (zweiter Absatz des Verfahrenspostulates) nicht in dieses Reglement.

### **3.4 § 12 Offenlegung von Interessenbindungen und Ausstandsregelung**

---

Durch die SP Fraktion wird angeregt, die Interessensbindungen, vor allem deren Publikation, im Reglement zu regeln. Wir sind der Meinung, dass der derzeitige Zustand, unbearbeitete Scans der Rückmeldungen der Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte auf der Internetseite der Gemeinde zu publizieren, eher nicht geeignet ist. Diese Rückmeldungen sind zum Teil handschriftlich und darum nicht immer gut lesbar.

Ebenso sind wir jedoch der Meinung, dass die Art der Veröffentlichung nicht im Reglement geregelt werden muss.

Wir beantragen jedoch zuhanden der Verwaltung die Publikationen der Interessensbindungen im Internet in einer anderen, geeigneteren Form zu publizieren. Dies mit dem Zweck, dass für jede Person die Interessensbindungen klar ersichtlich sind.

### **3.5 § 16 Büro**

---

Unter diesem Paragraphen haben wir ein paar Änderungen zur Präzisierung eingefügt.

Als erstes haben wir im Abs. 2, Lit. a, den Passus „...überweist die...“ in „...entscheidet über die Überweisung der...“ geändert. Sinn ist, dass das Büro nicht telquel die Berichte und Geschäfte des Gemeinderates sowie die Eingaben und Begehren an eine oder mehrere ständige Kommissionen überweist. Im Gegenteil, das Büro entscheidet über eine Überweisung an eine oder mehrere ständige Kommissionen.

Weil im Abs. 2 geschrieben ist „das Büro hat folgende Aufgaben:“ und wir die im Abs. 8 umschriebene Tätigkeit „Das Büro ist für das Zählen der Stimmen zuständig“ als Aufgabe erachten, beantragen wir den Absatz innerhalb des Paragraphen zu verschieben. Wir sehen diesen Passus am Ende der Aufzählungen im Abs. 2 als neuer Lit. I.

Weiter steht im Abs. 2, Lit c., „Es genehmigt die Protokolle der Sitzungen des Rates und behandelt Änderungsanträge.“ Die Sitzungsprotokolle des Einwohnerrates werden im Internet publiziert. Für unsere Kommission sollten die im Internet publizierten Protokolle mit einer Unterschrift oder Signatur der genehmigenden Person (aus dem Büro) versehen sein.

Die weiteren Änderungsanträge, in diesem Paragraphen, sind eher ergänzender oder redaktioneller Natur.

### **3.6 II Kommissionen**

---

Mit folgendem Antrag wird angeregt, die Aufgaben der Kommissionsmitglieder, bezüglich der Fraktionsmeinung zu den einzelnen Geschäften, enger zu fassen.

Eingegangener Antrag:

„Es sollte einen Passus geben der die Aufgaben der Kommissionsmitglieder umschreibt. Wichtig wäre meiner Meinung nach, festzuhalten, dass die Hauptaufgabe der Kommissionsmitglieder ist, die Meinung der Fraktion in die Kommissionen einzubringen und erst in zweiter Linie die eigene Meinung. Dies würde den Ratsbetrieb effizienter machen.“

Für uns ist dies bereits gewährleistet. In den Kommissionen werden die Anträge, bereits jetzt, vor dem Hintergrund der Fraktionszugehörigkeit diskutiert. Es ist aus unserer Sicht eher nicht möglich alle Details vorgängig in der Fraktion zu diskutieren und danach mit einer „Fraktionsmeinung“ in die Kommissionssitzung zu gehen.

Die jeweiligen „Grenzen“ der Kompromisse werden in den Kommissionssitzungen „abgesteckt“, und hier wird konstruktiv nach Lösungen gesucht.

Aus unserer Sicht werden längere Diskussionen im Ratsbetrieb auch in Zukunft nicht zu vermeiden sein. Es wird immer wieder Punkte geben, die auch nach „guter“ Kommissionsarbeit letztendlich im Rat bereinigt werden.

Wir beantragen keine Ergänzung mit diesem Inhalt in das Reglement aufzunehmen.

### **3.7 § 20 Ständige Kommissionen (§104 Abs. 1 GG)**

---

Im Absatz eins haben wir den Passus „gemäss § 38 ff“ eingefügt. Damit soll bereits bei diesem Paragraphen der Hinweis erfolgen, dass die ständigen Kommissionen nach einem Schlüssel, bezogen auf die Fraktionsstärke, zusammengesetzt werden. Dies insbesondere bei Fraktionsaustritten oder Fraktionswechsel.

Im Weiteren gibt es kleinere Anpassungen bei der Bezeichnung der Kommissionen. Dies einerseits als Folge der Verwaltungsreform (von Hauptabteilungen zu Bereichen) und andererseits als Chance die teilweise doch langen und „sperrigen“ Abkürzungen zu ändern.

Wir beantragen jeweils die Kürzel der KBKGS in KBS (*Kommission Bildung und Soziales*) und KSFVZ in KSD (*Kommission Sicherheit und Dienste*) zu ändern der Beschluss ist jeweils mit 5 ja, 0 nein und 2 Enthaltungen gefällt worden. Die übrigen Kürzel der Kommissionen sollen nicht geändert werden.

### **3.8 § 27 Teilnahme Gemeinderat (§§ 127, 128 GG)**

---

Weil im Abs. 2, bestimmt wird, dass zu Kommissionssitzungen auch Mitarbeitende der Verwaltung hinzugezogen werden können, haben wir den Titel mit dem Passus „... und Verwaltung“ ergänzt.

Zum Abs. 2 ist zudem ein Antrag eingegangen, der die Verschiebung in den § 17, der ja neu Aufgaben und Befugnisse heisst, zum Inhalt hat. In der Diskussion wird argumentiert, dass es schlussendlich eine Befugnis ist Mitarbeitende der Verwaltung hinzuzuziehen. Im Gegenzug wurde argumentiert, dass es in diesem Paragraphen um Personen geht und im Paragraphen 17 um Verfahren. Also, dass der Abs. 2 im Paragraphen 27 am richtigen Ort ist.

Die Abstimmung in der Kommission ergab, dass mit einem Stimmenverhältnis von 5 zu 2 Stimmen keine Verschiebung des Abs. 2 in den Paragraphen 17 beantragt wird.

Im Abs. 6 steht: „Der Gemeinderat wird über die Traktanden der Kommissionssitzungen informiert“. In der Kommission wird mit 6 ja zu 1 nein, beschlossen zu beantragen den Absatz aus dem Paragraphen zu streichen. Falls ein Gemeinderat zur Sitzung eingeladen wird, hat er ja sowieso Kenntnis. Falls er nicht eingeladen wird, erachtet es die Kommission als eher heikel, wenn der Gemeinderat Kenntnis über Details der in der Kommission zu behandelnden Geschäfte erhält. Dies insbesondere bei sensiblen Kommissionen wie FIREKO und GPK.

### **3.9 § 32 Ersatzmitglieder**

---

Grundsätzlich halten wir es für richtig, dass die Ersatzmitglieder über die Sitzungen orientiert sind. Unter den Begriff „Kommissionsunterlagen“ fallen für uns auch die ordentlichen Protokolle die insbesondere auch an Ersatzmitglieder zuzustellen sind. Nur so ist gewährleistet, dass Ersatzmitglieder ihre Aufgabe wahrnehmen und im Bedarfsfall in der Kommission mitarbeiten können. Betreffend den als Vertraulich deklarierten Protokolle verweise ich auf den § 33 Protokolle der Kommissionen (§ 9 Abs. 2 VOR).

### **3.10 § 33 Protokolle der Kommissionen (§ 9 Abs. 2 VOR)**

---

Grundsätzlich haben wir in diesem Paragraphen eine Diskussion über die Definition von „nicht öffentlich“ und „vertraulich“ geführt. Es ist klar, dass beide Begriffe eng beieinander liegen. Für uns haben wir nicht öffentlich so definiert, dass Protokolle, die nicht öffentlich sind, also alle Protokolle der Kommissionen (§33, Abs.1), nicht publiziert werden. Sie gehen jedoch an alle Kommissionsmitglieder und Kommissionsersatzmitglieder. Wir erachten dies als wichtig, dass so die Ersatzmitglieder gegebenenfalls lückenlos in die Geschäfte einsteigen können. Für uns ist dies der „Normalfall“. Zudem gilt für alle an einer Kommissionssitzung teilnehmenden Personen das Amtsgeheimnis (§ 28, Verweis auf: Art. 320 StGB, Verletzung des Amtsgeheimnisses).

Den Begriff „vertraulich“ haben wir so definiert, dass gewisse Sitzungen einen sensibleren Inhalt haben und darum lediglich den direkt an den Sitzungen teilnehmenden Personen zugänglich sein sollten. Die Klassifizierung liegt bei der Kommission.

Bei diesem Paragraphen haben wir die Formulierung im Abs. 2 an die Änderungen im VOR angepasst. In Abs. 3 und 4 haben wir die Begriffe regelmässig ersatzlos gestrichen. Für unsere Kommission ist es klar, dass die Protokolle nach den Sitzungen den berechtigten Mitgliedern zugestellt werden. In Abs. 4 lit c. haben wir mit 4 ja zu 3 nein Stimmen beschlossen keine Änderung vor zu nehmen.

In Abs. 3 lit. b. und Abs. 4 lit d. wird die Möglichkeit eröffnet übrigen Sitzungsteilnehmenden das Protokoll oder Protokollauszüge auf Verlangen unter anderem „zur Kontrolle der Aussage“ zuzustellen. Wir erachten es als sinnvoll in diesen Fällen den Personen eine Frist für eine allfällige Rückmeldung zu geben, so dass auch für die Kommission eine baldige Genehmigung des Protokolls möglich ist. Die Frist soll demnach so gesetzt sein, dass sie vor der Bestätigung des Protokolls durch die Kommission, in der Regel vor der nächsten Kommissionssitzung, ausläuft. Wir verzichten jedoch dies in das Reglement zu schreiben, auf diese Frist soll beim Versand des Protokolls / Protokollauszuges hingewiesen werden.

Den Abs. 4 lit e haben wir mit 5 ja zu 2 nein Stimmen im Reglement belassen. Mit diesem Passus hat die Kommission die Möglichkeit, an sich vertrauliche Protokolle, deren Personenkreis für die Zustellung bereits sehr eng gefasst ist, mit Kommissionsbeschluss auch weiteren Personen zugänglich zu machen.

### **3.11 § 35 Informationsrechte**

---

Wir erachten diese „Erinnerung“, dass gegenüber den Verwaltungsmitarbeitern kein Weisungsrecht besteht, als Abs. 3 am richtigen Ort im § 35 und verzichten darum auf eine Verschiebung in den § 17.

### **3.12 § 45 Behandlung von Motionen und Postulaten**

---

Die Formulierung im Abs. 2 ... „an einer der folgenden Ratssitzungen“.. ist auch für die Kommission etwas weit gefasst. Hingegen die Formulierung ... „an der übernächsten Ratssitzung“... erachten wir als zu eng. Wir wollen der Verwaltung genügend Zeit geben, dem Gemeinderat einen gut fundierten Vorschlag für oder gegen eine Entgegennahme auszuarbeiten. Wir erachten eine Zeitspanne von zwei Monaten ab Einreichung einer Motion oder eines Postulates als ausreichend für diesen Prozess. So wird das politische Anliegen zeitnah weiterbearbeitet.

Im Weiteren verweisen wir auf den Abs. 5 in dem der Gemeinderat verpflichtet ist zu überwiesenen Motionen innert sechs Monaten, zu überwiesenen Postulaten innert eines Jahres dem Rat einen entsprechenden Bericht oder einen Zwischenbericht zu unterbreiten. Unserer Auffassung nach wird dieser Verpflichtung zu wenig Beachtung geschenkt.

### **3.13 § 47 Erfüllung und Abschreibung von Motionen und Postulaten**

---

Den Titel erweitern wir um die Begriffe Motionen und Postulate. Den Abs. 2 lassen wir in diesem Paragraphen ebenfalls stehen. Obwohl bereits in Paragraph 45 darauf hingewiesen wird, dass bei Motionen und Postulaten die Fristen von sechs Monaten respektive eines Jahres für die Berichterstattung gesetzt sind, erachten wir es als richtig auch in diesem Paragraphen explizit darauf hinzuweisen, im Geschäfts- und Tätigkeitsbericht über den Stand der Beratung Bericht zu erstatten.

### **3.14 § 50 Interpellationen**

---

Grundsatzfrage:

Bei diesem Paragraphen ging der Antrag ein, alle parlamentarischen Gefässe zusammen zu nehmen. Ein solcher Eingriff in das Reglement, Verschiebung einzelner Paragraphen de facto eine Neunummerierung des Reglements, erachten wir als doch zu gross. Einerseits haben wir den Auftrag, das Geschäftsreglement des Einwohnerrates Allschwil vom 16. September 2015 einer Teilrevision zu unterziehen, andererseits ist das Reglement erst knapp drei Jahre gültig. Eine erneute Totalrevision nach bereits drei Jahren erachten wir nicht als sinnvoll.

Abs. 3, Die Frist für eine Beantwortung auf die nächste Sitzung erachten wir auch als zu kurz. Wir erweitern die Frist auf die übernächste Sitzung. Zudem strichen wir den Passus „in der Regel“ und ersetzen ihn durch „spätestens“.

Neuer Abs. 5

Falls aus einer Interpellation Massnahmen abgeleitet und in Aussicht gestellt werden, ist nirgends formell ersichtlich, wann und wie die Massnahmen umgesetzt worden sind. Um auch eine allfällige materielle Umsetzung sicherzustellen, haben wir den Abs. 5 eingefügt. In diesem wird verlangt, dass, wenn Massnahmen in Aussicht gestellt werden, diese nach der Umsetzung im Geschäftsbericht zu deklarieren sind. Damit soll gewährleistet werden, dass in Aussicht gestellte Massnahmen auch umgesetzt werden und die Interpellation erst mit der Deklaration im Geschäftsbericht abschliessend erfüllt als erledigt gilt.

### **3.15 § 58 Frist**

---

Wir streichen die Begriffe „gedruckt oder vervielfältigt“ und setzen die Formulierung „in schriftlicher Form“ ein. In Zukunft wird wohl immer mehr das „papierlose Büro“ Einzug halten. Wir haben bewusst keine Definition für die Art der Zustellung definiert. So ist eine elektronische oder eine physische Zustellung der Berichte und Anträge möglich.

### **3.16 § 59 Überweisung an Kommissionen**

---

Wir haben den Paragraphen umformuliert, analog §16, Abs. 2, lit. a., das Büro überweist nicht einfach, es entscheidet über eine Überweisung. Den zweiten Teil des Paragraphen „... Sofern der Rat nicht direkte Behandlung beschliesst“ haben wir gestrichen. Aus unserer Sicht wird ein an eine Kommission überwiesenes Geschäft nicht mehr durch den Rat zurück in den Rat genommen. Üblicherweise bleibt das Geschäft in der Kommission und wird mit einem Bericht wieder an den Rat zurückgegeben. Dieser Passus ist darum hinfällig.

### **3.17 § 63 Sitzungstage-Sitzungstermin**

---

Mit der Änderung im Titel wollen wir auf einen konkreten Termin hinweisen. Üblicherweise finden die Sitzungen an einem Mittwochabend zwischen 1800 und 2100 Uhr statt. Wir finden sinnvoll auch die Zeit einzufügen, und darum haben wir auch den Titel von „Sitzungstage“ zu „Sitzungstermin“ geändert.

### **3.18 § 68 Traktandenliste**

---

Im ersten Teil des Abs. 1 haben wir die Formulierung geändert. Zudem sehen wir neu die Möglichkeit vor, Traktanden auf die Traktandenliste zu setzen. Dazu ist jedoch ein Mehr von zwei Dritteln notwendig. Wir verzichten explizit darauf, in das Reglement zu schreiben, dass über solche nachträglich auf die Traktandenliste aufgenommenen „Sach“-Geschäfte kein Beschluss gefasst werden kann. Wir verweisen auf die §§ 57 und 55 GG.

Den Abs. 2 haben wir nicht geändert. Wenn auch ein Widerspruch zu § 61 und 132 GG besteht, lassen wir den Paragraphen im Reglement. Eine nachträgliche Änderung ist an das qualifizierte Mehr (zwei Drittel) gebunden. Das derzeit gültige Reglement wurde geprüft und als korrekt erachtet. Wir betrachten es als unsere „Hausordnung“ und es hat sich in der Vergangenheit als dienlich erwiesen bei besonderen Umständen die Sitzung nicht abbrechen zu müssen, sondern ein Traktandum verschieben zu können. Dies auch nachdem die Traktandenliste formell bereinigt wurde.

Beide erwähnten Möglichkeiten - ein Traktandum hinzufügen und ein Traktandum nachträglich verschieben - wurden in der kürzeren Vergangenheit praktiziert und haben sich bewährt. Mit einem Mehr von zwei Dritteln ist doch eine hohe Hürde für solche Änderungen vorgesehen.

### **3.19 § 75 Redeordnung**

---

Wir beantragen keine Änderung im Abs. 2 der Redeordnung. Offensichtlich wird dies nicht immer so eingehalten. Wir erachten die Reihenfolge der Redeordnung, wie im Reglement geschrieben, als richtig und schlüssig. Uns ist der Hinweis wichtig, dass die Redeordnung besser eingehalten werden soll.

Den Abs. 5 und 6 haben wir dahingehend umformuliert, dass die Ratsleitung vom ersten oder zweiten Vizepräsidium übernommen werden kann. In der Regel übernimmt das erste Vizepräsidium, es ist aber auch möglich, dass die Ratsleitung durch das zweite Vizepräsidium übernommen wird.

### **3.20 § 87 Abstimmungsregeln**

---

Es geht um das Vorgehen bei einer „grossmehrheitlichen“ Zustimmung oder Ablehnung. Für uns ist keine Änderung bei diesem Paragraphen notwendig. Es geht einfach darum, dass bei jeder Abstimmung drei Fragen gestellt werden: Wer stimmt zu? Wer lehnt ab? Wer enthält sich? Das Resultat kann dann durchaus so aussehen, dass mit einer grossmehrheitlichen Zustimmung bei x Gegenstimmen und x Enthaltungen dem Geschäft zugestimmt wird oder dass mit einer grossmehrheitlichen Ablehnung bei x Zustimmungen und x Enthaltungen ein Geschäft abgelehnt wird. Wichtig ist jedoch, dass das Abfragen der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Enthaltungen durch das Präsidium gelebt wird. Wenn dies so gelebt wird, braucht es auch keine Anpassungen an diesem Paragraphen.

### **3.21 § 95 Unterstellung von Beschlüssen unter das Behördenreferendum**

---

#### **(§ 121 GG, § 13 GO)**

---

Wir sind der Meinung, dass bei einer Annahme des Behördenreferendums von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder aus der Mitte jener Personen, die das Behördenreferendum angestossen haben, Personen bestimmt werden, die den Standpunkt der Referendumsbefürwortenden darstellen. Wir sind der Meinung, dass die Initianten eines Behördenreferendums bereits bei der Initiierung des Behördenreferendums sich über deren Vertretung Gedanken machen sollten. Es ist wichtig, dass jemand aus der Mitte der Initianten oder zumindest jemand der das Behördenreferendum im Rat mitträgt, dieses auch gegen „ausser“ vertreten soll.

Durch die Einfügung des neuen Abs. 2 erhält dieser Paragraph auch einen Abs. 1, den er bisher noch nicht hatte.

## **4. Fazit**

---

Unser Auftrag war eine Teilrevision des Geschäftsreglements des Einwohnerrates Allschwil.

Nun haben wir dennoch einige zum Teil auch umfangreichere Änderungen und / oder Ergänzungen angebracht. Bei dieser doch umfangreicheren Arbeit bedanke ich mich ganz herzlich bei allen, die durch einen aktiven Beitrag zur Verbesserung des Reglements beigetragen haben.

Wir in der Kommission sind der Meinung, dass mit unseren vorgeschlagenen Änderungen die Arbeit im Rat ein kleines Stück einfacher und klarer werden wird.

Über die Formulierung der §§ 98 (Aufhebung bisherigen Rechts), respektive 99 (Inkrafttreten) haben wir nicht beraten. Wir sind der Auffassung, dass diese Formulierungen durch den Rechtsdienst der Gemeinde eingefügt werden sollten.

## 5. Anträge

---

Die Kommission für Sicherheit, Finanzen und Steuern, Verwaltungsführung und Zentrale Dienste beantragt dem Einwohnerrat Allschwil einstimmig:

1. Den Änderungen gemäss Synopse vom 03.07.2018, zu genehmigen.
2. Das Verfahrenspostulat vom 24.01.2018, Geschäft 4372, als erledigt abzuschreiben.  
Die Umsetzungsfrist beträgt ab Inkraftsetzung des Reglements ein Jahr.
3. Das Geschäft 4373, Verfahrenspostulat vom 25.01.2018, als erledigt abzuschreiben.

Allschwil, 03.07.2018

KSFVZ, der Präsident



Andreas Widmer

Der Bericht wurde an der Sitzung der KSFVZ vom 03.07.2018 einstimmig verabschiedet.

Für die Beratung dieses Geschäfts haben wir total sechs Sitzungen durchgeführt.  
An den Beratungen in der KSFVZ haben folgende Personen teilgenommen:

- Roman Hintermeister, FDP
- Alfred Rellstab, SVP
- Christoph Ruckstuhl, EVP / GLP / Grüne
- Melina Schellenberg, SP
- Jörg Waldner, SVP
- Andreas Widmer, CVP
- Jean-Jacques Winter, SP